



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 21. Februar 2003

3. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 4. Merkblatt zur Routineuntersuchung bei der Gerfrierpunktmessung mit dem Infrarot-Gerät**

Nr. 4
Merkblatt
zur Routineuntersuchung bei der Gefrierpunktmessung
mit dem Infrarot-Gerät

Dieses Merkblatt legt gemäß Pkt. I.6. der Anlage zu § 25 der Milchgarantiemengen-Verordnung 1999 allgemeine Kriterien fest, die bei der Infrarot-Spektrophotometrischen Gefrierpunktmessung in Rohmilch als Mindestanforderung einzuhalten sind und ersetzt das Merkblatt über die Gefrierpunktsbestimmung von Rohmilchproben, verlautbart unter Punkt 28 im 12.Stk., Jahrgang 2001 des Verlautbarungsblattes der Agrarmarkt Austria für Milch und Milchprodukte, ausgegeben am 21.12.2001.

Ganz besonderer Wert wird dabei auf die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Untersuchungsgeräte gelegt.

Probenvorbereitung:

Alle zur Messung kommenden Proben sind einer Sichtprüfung zu unterziehen. Sinnfällig veränderte Proben sind von der Untersuchung auszuschließen.

Die Probenvorbereitung erfolgt analog der Bedienungsanleitung der Gerätehersteller. Das Durchmischen der Proben vor der Analyse hat so zu erfolgen, dass die Milch nicht in dem zu bestimmenden Parameter verändert wird.

Durchzuführende Kontrolle im Routinebetrieb:

Für die verschiedenen Geräteüberprüfungen und Wartungsarbeiten sind die Anweisungen der Herstellerfirma zu berücksichtigen.

Chemikalien und Arbeitslösungen:

Bei der Vorbereitung der Arbeitslösungen sind die Herstellerangaben einzuhalten.

Überprüfung der Gerätekalibrierung für den Gefrierpunkt:

Die Kalibrierung der Geräte bei der Gefrierpunktuntersuchung wird wöchentlich oder nach einer Gerätereparatur durchgeführt. Die Überprüfung des Gefrierpunktes erfolgt mit vier Langzeit-Standards von Triesdorf, welche referenzanalytisch untersucht wurden.

Die zulässige Toleranz zum Referenzwert beträgt +/- 4 m° C

Als Kontrollprobe ist eine frische unbehandelte Rohmilch mit normaler Zusammensetzung und guter Qualität zu verwenden. Die Kontrollmilch kann auch mit Acidiol stabilisiert sein. Sie wird in der Startroutine und zur laufenden Kontrolle der Messgeräte eingesetzt. Die Kontrollmilch wird maximal fünf Arbeitstage verwendet und bis zum Zeitpunkt der Verwendung bei +4° C bis +8° C gelagert. Von dieser Kontrollmilch wird der Basiswert bestimmt. Basiswert ist der Mittelwert aus 6 Wiederholungsuntersuchungen mit dem Infrarotgerät.

Spätestens nach 120 Proben ist im Routinebetrieb mindestens eine Kontrollprobe zu untersuchen.

Die zulässige Toleranz zum Basiswert beträgt +/- 5 m° C.

Wird diese Toleranz überschritten wird eine neue Kontrollprobe untersucht. Wird die Abweichung bestätigt, muss das Geräteproblem behoben und der Probenzyklus wiederholt werden.

Aufgrund der guten Erfahrung in Deutschland mit den MilcoScan-Geräten und auf Grund eines Gutachtens der Universität Weihenstephan stellt die Agrarmarkt Austria fest:

Die Bestimmung des Gefrierpunktes kann in Österreich sowohl bei Routineproben als auch bei Nachproben durch die Infrarotmessung erfolgen, zugelassen sind derzeit die Geräte MilcoScan 4000 und MilcoScan 6000.

Der obere Grenzwert für den Gefrierpunkt beträgt - 0,515° C (kritische Differenz = 0,0004). Alle Werte, die diesen Grenzwert überschreiten sind generell mit dem MilcoScan 4000 oder 6000 nochmals zu untersuchen. Der bei der Nachuntersuchung ermittelte Gefrierpunkt wird verwendet. Weicht das Untersuchungsergebnis der Nachuntersuchung um mehr als 0,003° C vom 1. Wert ab, erfolgt eine Nachuntersuchung mit dem Kryoskop-Gerät. In diesem Fall wird der mit der Referenzmethode ermittelte Wert genutzt.

Bei einer Vollprobe (Stallprobe) wird wie gehabt die Referenzmethode 91/180 (EWG) Anhang II/I (Thermistor-Kryoskop) verwendet.

Die Langzeit-Kalibrier-Standards von Triesdorf für den Gefrierpunkt werden mit 01. März 2003 in den österreichischen Rohmilchlabors eingeführt.

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Milch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-318
Telefax: (01) 331 51-396
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck